

Finanzreglement Die Mitte Albula/Surses

Die Generalversammlung der Die Mitte Albula/Surses (nachfolgend Die Mitte Albula/Surses) erlässt aufgrund von Art. 7 lit. g und Art. 12 der Parteistatuten folgendes Finanzreglement:¹

von der Generalversammlung erlassen am 9. Februar 2010,
teilrevidiert am 19. Juni 2019,
teilrevidiert am 28. Juni 2021,
teilrevidiert am 11. Juni 2022

Art. 1

Zur Deckung der laufenden Kosten von Organisation und Tätigkeit der Partei besteht die Parteikasse.

Die Parteikassierin oder der Parteikassier führt die Rechnung und unterbreitet nach dem Jahresabschluss dem Parteivorstand zu Händen der Generalversammlung die Jahresrechnung samt Bilanz und überwacht die Einhaltung des Voranschlages.

Art. 2

Die Parteikasse wird unter anderem gespeisen durch:

- a) Beiträge von Mitgliedern
- b) Beiträge von Behördenmitgliedern
- c) Beiträge von Amtsträgern öffentlicher Verwaltungen und Institutionen
- d) Beiträge von Parteifreunden und Institutionen
- e) Beiträge von Sponsoren und Gönnern
- f) Besondere Aktionen
- g) übrige Erträge

Der Mitgliederbeitrag gemäss lit. a ist jährlich von der Generalversammlung festzulegen.

¹ Gemäss Teilrevision vom 11. Juni 2022.

Art. 3

Die jährlichen Zuwendungen gemäss Art. 2 lit. b - c dieses Reglements betragen: (in Anlehnung an das Finanzreglement der Kantonalpartei):

1. Für Mitglieder der Regierung	Fr. 500.00
2. Für Mitglieder der Bundesversammlung	Fr. 200.00
3. Für vollamtliche Präsidenten und Vizepräsidenten von Kantonalen Gerichten	Fr. 350.00
4. Für Mitglieder des Kantons- und Verwaltungsgerichtes	Fr. 100.00
5. Für Mitglieder des Bankrates	Fr. 200.00
6. Für Präsidentinnen oder Präsidenten des Regionalgerichts	Fr. 100.00
7. Für Präsidentinnen oder Präsidenten der Präsidenten- konferenz der Region Albula	Fr. 100.00
8. Für Grossrätinnen und Grossräte	Fr. 200.00
9. Für Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten	Fr. 150.00
10. Für Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeinde- Parlamente	Fr. 100.00 ²

Erfüllen Mitglieder mehrere Voraussetzungen gemäss Art. 3, entspricht die jährliche Zuwendung nur derjenigen Kategorie mit dem höchsten Betrag.³

Art. 4

Der Parteivorstand verfügt über die finanziellen Mittel der Partei. Die Wahlunterstützung für Kandidatinnen und Kandidaten darf in der Regel den ordentlichen Finanzhaushalt der Regionalpartei nicht belasten.

Art. 5

Bei Wahlen können die Kandidatinnen und Kandidaten verpflichtet werden, einen angemessenen Teil der Propagandakosten zu übernehmen. Der Verteiler wird von Fall zu Fall durch den Vorstand bzw. die Gruppierung, wenn Gemeinde- und Regionalwahlen zu bestreiten sind, festgelegt.⁴

² Gemäss Teilrevision vom 28. Juni 2021.

³ Gemäss Teilrevision vom 28. Juni 2021.

⁴ Gemäss Teilrevision vom 19. Juni 2019.

Art. 6

Für Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Gruppierungen können keine Verbindlichkeiten für die Partei eingehen.

Art. 7

Das vorliegende Finanzreglement wurde von der Generalversammlung vom 09.02.2010 erlassen, am 19.06.2019 und am 28. Juni 2021 sowie am 11. Juni 2022 teilrevidiert.

Für die Mitte Albula/Surses

Teilrevision vom 21. Juni 2022:



Romano Paterlini, Präsident



Michaela Pegorari, Aktuarin